

Satzung der Genossenschaft

.....

Gliederung

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Geschäftsanteil, Einzahlung, Eintrittsgeld

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Überlassung von Wohnungen

§ 6 Mindestkapital

§ 7 Verlustbeteiligung

§ 8 Generalversammlung

§ 9 Aufsichtsrat

§ 10 Vorstand

§ 11 Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

§ 12 Beiräte und Arbeitsgruppen

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft, außerordentliche Kündigung, Tod

§ 14 Übertragung, Auseinandersetzung

§ 15 Ausschluss

§ 16 Bekanntmachungen

Präambel

Die Genossenschaft als Wohnprojekt setzt sich zum Ziel, ein altersgerechtes und altersfreundliches Wohnen zu entwickeln.

Den unterschiedlichen sozialen und ökonomischen Verhältnissen der Bewohnerinnen und Bewohner, ihrer Lebenssituation und Lebensphase, soll durch bezahlbaren und qualitativ guten Wohnraum sowie durch Fürsorge und Pflege Rechnung getragen werden. Ebenso soll sichergestellt sein, dass dies auf Dauer erhalten werden kann.

Zum Wohnkonzept gehören ökologische Standards, Energienutzung und Einsparung, ein Mobilitätskonzept und die gemeinsame wirtschaftliche Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern. Diese orientieren sich an dem Bedarf der Mitglieder und der Wirtschaftskraft der Genossenschaft.

Es bedarf einer Selbstverwaltungsstruktur, deren Ziel es ist, ein aktives gemeinschaftliches und solidarisches Wohnen im Alter zu ermöglichen. Hierbei ist das Interesse am Anderen wesentliche Grundlage. So können u.a. Patenschaften entstehen, die auch bei Not und Krankheit einen stabilen Boden bereiten.

Angestrebt werden gemeinschaftliche Anregungen und Aktivitäten, die sowohl körperliche, seelisch-geistige und künstlerisch-therapeutische Inhalte bereitstellen und pflegen sollen.

Eine kulturelle Einbindung in das Wohnquartier ist wünschenswert.

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

(1) Der Name der Genossenschaft lautet:

..... Sitz ist

(2) Zweck der Genossenschaft ist, die Wirtschaft ihrer Mitglieder sowie deren soziale und kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

(3) Gegenstand der Genossenschaft ist eine dauerhafte, altersfreundliche, sichere sowie eine sozial und ökologisch verantwortliche Wohnungsversorgung der Mitglieder.

Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.

Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, gebäudetechnische Anlagen und Anlagen zur Energieerzeugung und -versorgung, neue Formen urbaner Mobilität wie Carsharing und E-Mobilität sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

(4) Die Genossenschaft überlässt die Wohn- und Geschäftsräume vorrangig ihren Mitgliedern für ein Nutzungsentgelt.

(5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

- (6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Kooperationsverträge abschließen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Vorrangig sollen natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben. Im Einzelfall können aber auch juristische Personen oder Personengesellschaft der Genossenschaft beitreten (§ 2 Abs. 3 Satz 3).
- (2) Mieter und Nutzer der von der Genossenschaft verwalteten und vermieteten Räumlichkeiten sollen Mitglieder sein oder werden.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird erworben durch die formgerecht vom Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung und die Zulassung durch den Vorstand. Das Mitglied ist unmittelbar in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu unterrichten. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen sowie Personengesellschaften wird erworben durch die formgerecht vom Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung und die Zulassung durch den Vorstand nach Zustimmung des Aufsichtsrates. Das Mitglied ist unmittelbar in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu unterrichten.

§ 3 Geschäftsanteil, Einzahlung, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 EUR. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, mindestens fünf Anteile (Pflichtanteil) zu übernehmen.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann eine Ratenzahlung in der Weise zulassen, dass die Zahlung in fünf Raten über einen Zeitraum von sechs Monaten erfolgt.
- (3) Die Mitglieder können über den Pflichtanteil hinaus weitere Geschäftsanteile übernehmen.
- (4) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, nach der die Nutzung von Wohnraum abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Dabei kann je nach Förderart des Wohnraumes sowie nach Fläche und Qualität der Wohnung eine unterschiedliche Anzahl an Pflichtanteilen festgelegt werden. Ist eine solche Richtlinie aufgestellt, hat der Vorstand im Zusammenhang mit der Reservierung bzw. Überlassung von Wohnraum zur Nutzung mit den betreffenden Mitgliedern wohnungsbezogene Vereinbarungen abzuschließen, die diese zur Übernahme der weiteren Geschäftsanteile gemäß der Richtlinie verpflichten.
- (5) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 4 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs.4 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).
- (6) Für neu hinzukommende Mitglieder, die Wohnungen dauerhaft nutzen wollen,

wird ein Eintrittsgeld erhoben, dessen Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird.

- (7) Werden Eintrittsgelder oder Bauzuschüsse erhoben, so sind diese einer sonstigen Kapitalrücklage zuzuweisen. Über deren Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.
- (8) Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner, dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben durch Entscheidung des Vorstands erlassen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) im Rahmen der Verfügbarkeit eine Genossenschaftswohnung zu nutzen;
- c) angebotene Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen;
- d) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- f) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen;
- g) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen;
- h) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen;
- i) die Mitgliederliste einzusehen und
- j) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen.

Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso, wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, vorrangig Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
- b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
- c) genossenschaftliche Selbsthilfe im Rahmen der von der Generalversammlung oder des Wohngruppenbeirates beschlossenen Grundsätze zu leisten;
- d) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen und
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Weitere Pflichten der Mitglieder können durch die Generalversammlung beschlossen werden. Insbesondere kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes eine Beitragsordnung für Leistungen, die die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3 den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, beschließen.

Eine solche Beitragsordnung hat die Höhe der Beiträge in Abhängigkeit davon festzusetzen, ob es sich um unversorgte oder Wohnraum nutzende Mitglieder handelt. Der Beitrag darf eine Höhe von 50,00 EUR im Monat pro Wohnung nicht überschreiten.

Eine Beitragsordnung soll auch die Modalitäten der Beitragsentrichtung regeln. Für den Fall, dass die Generalversammlung eine entsprechende Beitragsordnung beschlossen hat, ist jedes Mitglied verpflichtet, die gemäß Beitragsordnung festgesetzten laufenden Beiträge zu entrichten.

§ 5 Überlassung von Wohnungen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 6 Mindestkapital

- (1) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf, beträgt 25 % des Anlagevermögens, das zum jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesen wird.
- (2) Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (Geschäftsguthaben nach Kündigung) unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in Höhe des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt. Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise, wobei die ältesten Jahrgänge zunächst fällig werden; bei Teilzahlung wird nach Satz 2 vorgegangen.

§ 7 Verlustbeteiligung

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach

dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

§ 8 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung zur Post gegeben oder per Fax oder E-Mail abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 10 Kalendertage vor der Generalversammlung zur Post gegeben oder per Fax oder E-Mail abgesendet werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. In eigenen Angelegenheiten haben Mitglieder kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein/e Bevollmächtigte/r darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten/-gattinnen, Lebenspartner/-innen, Eltern, Kinder, Geschwister eines Mitglieds oder der gesetzliche Betreuer sein.
- (5) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (6) Die Generalversammlung beschließt über die Durchführung neuer Wohnprojekte sowie den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (7) Die Generalversammlung beschließt über die Grundsätze
 - a) der Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b) der Vergabe von Wohnungen und die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
 - c) der genossenschaftlichen Selbsthilfe,
 - d) der Veräußerung, Errichtung und Betreuung von Wohnungen und Einrichtungen,
 - e) der Wohnungsbewirtschaftung,
 - f) des Erwerbs, der Verwaltung und der Verwendung von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten zur gemeinschaftlichen Nutzung,
 - g) der Nichtmitgliedergeschäfte.
- (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (9) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands für die Dauer von drei Jahren und bestimmt ihre Anzahl.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand der Genossenschaft. In dringenden Fällen bestellt und enthebt er Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die natürliche Personen und Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Der Vorstand muss die Voraussetzungen von § 9 Absatz 2 GenG erfüllen. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, telefonisch und oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Eine einfache Mehrheit bei Beschlüssen des Vorstands ist erforderlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann vorzeitig durch die Generalversammlung widerrufen werden.
- (3) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (4) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie über den Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern aufstellen.
- (5) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für:
 - a) Verabschiedung oder Veränderungen einer etwaigen Geschäftsordnung des Vorstands,
 - b) den Haushaltsplan des Folgejahres,
 - c) Geschäfte, deren Wert 20.000 EUR übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, soweit sie nicht ausdrücklich im Haushaltsplan aufgeführt sind,
 - d) Finanzierungsangebote jeglicher Art an die Mitglieder wie qualifizierte Nachrangdarlehen, Genussrechte, stille Beteiligungen etc.,
 - e) die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - f) den Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,

g) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung.

Die Zustimmung für gleichartige Geschäfte im Sinne von c) kann generell erteilt werden.

§ 11 Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages aus Vorjahren, zuzuführen, bis mindestens 100 % des Nominalwerts der zum jeweiligen Bilanzstichtag von den verbleibenden Mitgliedern übernommenen Geschäftsanteile erreicht sind.
- (2) Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden, deren Zweck der Aufbau eines Gesundheits- und Sozialfonds ist. Regeln für Bildung, Verfügbarkeit und Verwaltung dieser Rücklage werden in einer speziellen „Ordnung für den Gesundheits- und Sozialfonds“ festgelegt. Diese wird beschlossen von der Generalversammlung. Der Ergebnisrücklage mit dem Zweck des Aufbaus eines Gesundheits- und Sozialfonds werden mindestens 10% des Jahresüberschusses zugeführt. Das Recht der Generalversammlung, auch diese Ergebnisrücklagen zur Verlustdeckung heranzuziehen, bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene Rückvergütung.
- (5) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 12 Beiräte und Arbeitsgruppen

- (1) Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten, Wohnbeiräten und Arbeitsgruppen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat oder die Arbeitsgruppe sich zusammensetzt und mit welchen Themen sich das jeweilige Gremium beschäftigt.
- (2) Einem Wohnbeirat gehören die Mitglieder an, die ein Objekt nutzen bzw. in der Bau- und Planungsphase schriftlich erklärt haben, es nutzen zu wollen. Über diese Wohnbeiräte üben die Mitglieder ihr Selbstverwaltungs- und Beteiligungsrecht aus.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft, außerordentliche Kündigung, Tod

- (1) Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie verkürzt sich um die Dauer der Mitgliedschaft bis zu einer Mindestkündigungsfrist von zwei Jahren.
- (2) Die Kündigungsfrist aus Absatz (1) gilt auch für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Generalversammlung

- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen über die jetzige Regelung,
 - d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - e) eine Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren,
 - f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.
- (4) Das Kündigungsrecht des Pfändungsgläubigers des Mitglieds bestimmt sich nach § 66 Genossenschaftsgesetz.
- (5) Mit dem Tode des Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Lebte der Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Mitgliedschaft über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt, andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben und lebte einer von Ihnen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Erblasser, so hat die Erbengemeinschaft binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall zu erklären, ob der Erbe, der mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, die Mitgliedschaft alleine fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erben zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 14 Übertragung, Auseinandersetzung

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind.
- (2) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist die festgestellte Bilanz für das Wirtschaftsjahr des Ausscheidens maßgebend. Ein Verlustvortrag, der ganz oder teilweise durch die Ergebnissrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, ist nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 GenG bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens zu berücksichtigen.
- (3) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung gegen das ausgeschiedene Mitglied die ihr zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat

das Mitglied keinen Anspruch. Die Rechte nach § 4 Abs. (1) bleiben davon unberührt.

§ 15 Ausschluss

- (1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:
- a) sie durch ein Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigen,
 - b) sie trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommen,
 - c) sie zahlungsunfähig geworden oder überschuldet sind oder wenn über ihr Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
 - d) sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - e) oder wenn ihr dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (3) Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, werden unter der Firma der Genossenschaft in veröffentlicht.